

FAQ

Für welchen Zeitraum können die Polonia-Organisationen beim IBZ eine finanzielle Förderung beantragen?

Der Zeitraum beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids des IBZ an die jeweilige Polonia-Organisation und endet am 31.12.2023. Das heißt, dass rückwirkend eine finanzielle Förderung nicht möglich ist. Auch ist keine finanzielle Förderung möglich, falls Kosten erst im nächsten Jahr entstehen sollten.

Warum können nur finanzielle Mittel bis zum 31.12.2023 beantragt werden?

Die Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal (IBZ) ist der Träger von KoKoPol. Das IBZ hat am 19.09.23 einen Zuwendungsbescheid vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erhalten. Darin ist festgelegt, dass alle Zuwendungen – auch die für die Förderung von Polnisch als Herkunftssprache – nur für das Jahr 2023 gelten.

Was kann vom IBZ finanziell gefördert werden?

Förderungsfähig sind bei entsprechendem Nachweis (Rechnungsbelege) ausschließlich die Kosten, die nach einem Zuwendungsbescheid des IBZ an die jeweilige Polonia-Organisation entstehen, für

- Honorare für Lehrkräfte (bis zu 35 € pro Unterrichtsstunde a 45 Minuten) gemäß einem von den Polonia-Organisationen vorzulegenden Honorarvertrag,
- Lehrmaterialien (auch für alle Teilnehmenden eines ganzen Kurses),
- Raummieten,
- Werbung für die Sprachkurse (Flyer, Plakate etc.).

Falls in diesem Jahr noch a) mindestens zwei Sprachkurse für mindestens sechs Teilnehmende im Alter von 6-25 Jahren pro Kurs stattfinden mit jeweils 16 Unterrichtsstunden und b) im nächsten Jahr mindestens 8 weitere solche Sprachkurse geplant werden, werden zusätzlich gefördert

- ein Laptop (bis zu 800 Euro brutto) sowie
- ein Beamer (bis zu 650 € brutto).

Wo ist der Antrag auf eine finanzielle Förderung zu stellen?

Der Antrag ist bis zum **09.10.2023** (Posteingang IBZ/KoKoPol) per Mail an kontakt@kokopol.eu zu senden. (**Achtung Fristverlängerung**).

Welche Bedingungen gibt es für eine finanzielle Förderung durch das IBZ?

1. Es muss sich um eine/n gemeinnützigen Verein/Verband/Stiftung etc. der Polonia-Organisationen in Deutschland handeln.
2. Ein Nachweis für die Erteilung von Unterrichtsstunden von Polnisch als Herkunftssprache durchgängig in den vergangenen zwei Jahren (2021-2023) muss vorgelegt werden.
3. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung mit nachzuweisenden Ausgaben. Die angeforderten und erhaltenen finanziellen Mittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Mitteleingang zu verbrauchen.
4. Ein Nachweis über die pädagogische Qualifikation des Lehrpersonals ist vorzulegen.

5. Die Polonia-Organisationen verpflichtet sich schriftlich, die weitergeleiteten Mittel ausschließlich für den Unterricht von Polnisch als Herkunftssprache zu nutzen.
6. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass sich die jeweilige Polonia-Organisation nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet (Bestätigung der jeweiligen Hausbank, Vorlage eines Kontoauszugs).
7. Dem IBZ sind Satzung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Auszug aus dem Vereins-, Handels-, bzw. Stiftungsregister, Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen.
8. Dem IBZ ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass gegenüber der jeweiligen Polonia-Organisation kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes, eingeleitet wurde.
9. Die jeweilige Polonia-Organisation legt ihren Geschäftsbericht vor.
10. Bis zum 15.12.2023 sind alle entstandenen Kosten gegenüber dem IBZ abzurechnen.

Warum müssen so viele Bedingungen erfüllt werden, um eine finanzielle Förderung von Polnisch als Herkunftssprache zu erhalten?

Bei dieser finanziellen Förderung handelt es sich um öffentliche Mittel, um „Geld der Steuerzahler“. Für die Verwendung solcher Mittel wird ein hohes Maß an Transparenz gefordert. Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten gefordert.

Können Polonia-Organisationen in den nächsten Jahren finanzielle Mittel für die Förderung von Polnisch als Herkunftssprache erhalten?

Derzeit wird von KoKoPol ein Antrag beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erarbeitet auf „Förderung von Polnisch als Herkunftssprache“ in den Jahren 2024-2025. Sollte dieser Antrag bewilligt werden, stehen erneut finanzielle Mittel für die Polonia-Organisationen zur Verfügung.